

Schutzkonzept Sport- und Eventanlagen

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Ausgangslage	3
2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern.....	3
2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
2.3 Kontaktdatenerfassung	4
2.4 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes	4
3 Risikobeurteilung	5
3.1 Allgemeine Risikobeurteilung	5
3.2 Krankheitssymptome	5
4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	5
5 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder	5
5.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse	5
5.2 Umkleide / Dusche / Toiletten	6
5.3 Reinigung und Hygiene	6
5.4 Verpflegung	6
5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	6
5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern	7
6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb	7
6.1 Öffentliches Schwimmen.....	7
6.2 Organisation Sport (Breiten-/ Leistungs-/ Spitzensport).....	8
7 Kommunikation dieses Schutzkonzeptes	8
8 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	8
9 Inkrafttretung	9
10 Anhang 1: Badeshop	10
11 Anhang 2: Gastronomie	11
12 Anhang 3: Massage und Kosmetik	12

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	2 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	

1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der Sport- und Eventanlagen soll die geordnete Wiederinbetriebnahme des Bäder- und Wellnessbereiches in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

2 Ausgangslage

2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen. Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Sport- und Eventanlagen höchste Priorität.

Seit dem 01.03.2021 sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden. Die Maskentragepflicht gilt ab dem 12. Lebensjahr.

Die Stadt Chur ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den "Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten" des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	3 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze, sowie die kantonalen Vorgaben vollumfänglich einzuhalten:

Art. 6e Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum;
- b. Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter ausgeübt werden:
 - 1. im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird,
 - 2. in Innenräumen unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen nach Anhang 1 Ziffer 3.1bis Buchstabe f, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist, die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen nach Anhang 1 Ziffer 3.1quater genügen und die Kontaktdaten nach Artikel 5 erhoben werden;
- c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -Sportlern, die:
 - 1. einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind, und
 - 2. als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so dürfen die Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele auch in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts stattfinden.

2.3 Kontaktdatenerfassung

Um die Kontaktdatenerfassung zu gewährleisten und damit die Sicherheit der Kundinnen und Kunden zu erhöhen, werden die Kontaktdaten sämtlicher Einzeleintritte in die Bäder (Hallenbad, Aquamarin Warmwasser-Erlebnisbad und ab 19. September Traglufthalle) ab 1. September erfasst. In einem zweiten Schritt folgt dann die Erhebung der Einzeleintritte für die Bereiche Fitness und Wellness sowie für den öffentlichen Eislauf im Thomas Domenig Stadion und auf den Winter hin werden auch die Kontaktdaten der Eintritte zu den Eisfeldern erfasst.

Mittels Stichproben vor Ort wird kontrolliert, ob im Onlineshop für die korrekten Tarife bezahlt wurde. Sollten Personen einen falschen Eintritt haben, werden sie gebüsst und haben keinen Zutritt mehr in die gesamten Sport- und Eventanlagen. Dies ist gestützt auf die Badeordnung "Art. 3 Eintritte" und "Art. 17 Ausschluss".

2.4 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der Sport- und Eventanlagen soll den geordneten Betrieb der Hallen- und Freibäder in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	4 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskraftraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

3 Risikobeurteilung

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

In den Freibädern mit Fluss- oder Seezugang kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grossen Menge an Wasser oder durch dessen Abfluss die Verdünnung so gross ist, dass kein erhöhtes Risiko besteht. Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten:

Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Sport- und Eventanlagen nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen und Krafraum:

Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Sport- und Eventanlagenpersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll, wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

5 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder

5.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse

Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche in den Gebäuden, **ausserhalb der Sportfläche** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:

- Maskenpflicht, ab Jahrgang 2001 und jünger ohne weitere Einschränkungen, ab Jahrgang 2000 und älter bleibt die Wellnessanlage geschlossen. Für die Bereiche Hallenbad, Krafraum und Groupfitness (FitÄria) verweisen wir auf das Factsheet, dass auf der Homepage der Sport- und Eventanlagen zu finden ist.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	5 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	

Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **innerhalb der Sportfläche** ist:

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen ab Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen.
- Ab Jahrgang 2000 und älter bleibt die Wellnessanlage geschlossen. Für die Bereiche Hallenbad, Krafraum und Group Fitness (FitÄria) verweisen wir auf das Factsheet, dass auf der Homepage der Sport- und Eventanlagen zu finden ist.
- Für Sportanlagen im Aussenbereich gilt: maximale Gruppengrösse 15 Personen, Körperkontakt nur wenn eine Maske getragen wird, technische Trainings sind erlaubt
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Gast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.

5.2 Umkleide / Dusche / Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragpflicht.
- Die Garderoben dürfen ab Jahrgang 2001 und jünger ohne Einschränkungen benutzt werden.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen, wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge soll nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich erfolgen.

5.4 Verpflegung

- Es gelten die kantonalen Vorgaben, sowie die BAG-Richtlinien für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- In öffentlichen zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragpflicht zwingend.
- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	6 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	

- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden. In öffentlich zugänglichen Innenräumen, muss eine Maske getragen werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.
- Bei Nebenräumen, wie Krafräume, Schulungsräume gelten ebenso die Abstands-, Flächen- und Gruppengrößenregelungen gemäss aktuellen Vorgaben.

5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

- Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.
- Bei Nebenräumen, wie Krafräume, Schulungsräume gelten ebenso die Abstands-, Flächen- und Gruppengrößenregelungen gemäss aktuellen Vorgaben.

6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

6.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhaltung der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	7 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	

6.2 Organisation Sport (Breiten-/ Leistungs-/ Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

7 Kommunikation dieses Schutzkonzeptes

Die Stadt Chur informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite der Stadt sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

8 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Sport- und Eventanlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus den Sport- und Eventanlagen verwiesen werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	8 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	

9 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für die Hallen- und Freibäder wurde am 21. April 2020 vom Vorstand des Verbands schweizerischer Hallen- und Freibäder erstellt. Nach der ausserordentlichen Sitzung vom Bundesrat vom 18.10.2020, am 21.10.2020 und 01.03.21 angepasst. Die neue Verordnung, nach der Sitzung vom 14.04.21, tritt am 19.04.21 in Kraft und anhand dieser neuen Vorgaben wurde das Schutzkonzept angepasst.

Das BASPO hat uns darauf hingewiesen, dass sie nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validieren, nicht aber solche von Betreiber-Verbänden.

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Je nach politischen Gegebenheiten muss es vom Anlagenbetreiber selbst freigegeben werden oder bei seiner Gemeinde.

Seit dem 19. April 2021 gelten die Vorgaben des Bundes, sofern die kantonalen Behörden keine zusätzliche Verschärfung anordnen.

Chur, 19.04.2021



Sandro Staub
Leiter Bad, Fitness & Wellness

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	9 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	

10 Anhang 1: Badeshop

Im Badeshop geht es darum, den erforderlichen Abstand der Kunden untereinander und auch zum Personal am Front Desk sicherzustellen.

Massnahmen

- Maskenpflicht
- Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m vor der Kasse
- Schutz aus Plexiglas vor der Kasse
- berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten mit Twint ergänzen
- max. 2 Personen gleichzeitig im Shop
- bei Beratungen Distanz von 2m einhalten
- Tastpunkte, Oberflächen, Stühle und Kleiderständer regelmässig reinigen und desinfizieren
- Bei der Anprobe max. 3-5 Artikel pro Kunde
- Nach der Anprobe, die Artikel an einem separaten Ständer auslüften lassen, nach Öffnung des Badeshops Ständer in den Schlittschuhraum stellen, total 3 Tage auslüften lassen
- Badeshop und Front Desk-Bereich regelmässig lüften

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	10 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	

11 Anhang 2: Gastronomie

Es gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

Massnahmen

- Innerebereiche bleiben geschlossen, nur die Terrassen dürfen geöffnet werden
- Maskenpflicht gilt bis zum Sitzplatz und wenn nicht gegessen oder getrunken wird
- Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m vor der Kasse
- Schutz aus Plexiglas vor der Kasse
- berührungsfreie Zahlungsmöglichkeiten mit Twint ergänzen
- Bestuhlung in den Restaurants anpassen, pro Tisch max. 4 Personen oder 1 Familie mit Kindern
- Bei Gruppen von mehr als 4 Personen wird empfohlen, die Kontaktdaten eines Gastes pro Tisch aufzunehmen
- Tische müssen in einem Abstand von 1.5 m platziert werden
- Die Konsumation erfolgt ausschliesslich sitzend

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	11 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	

12 Anhang 3: Massage und Kosmetik

Massnahmen

- Abstand einhalten – keine Staus in Warteraum
- Händewaschen und Desinfektion ist für den Kunden Pflicht. Desinfektionsmittel so bereitstellen, dass er sich vor der Behandlung damit bedienen kann.
- Händewaschen und Desinfektion ist für den Masseur/in Pflicht.
- Das Tragen von Schutzmasken für Masseur/in wird dringend empfohlen.
- Das Tragen einer Schutzmaske wird für die Kundschaft empfohlen, den Kunden darauf aufmerksam machen und eine Maske abgeben.
- Bei Anamnese und Beratung Schutzmaske tragen (Therapeut und Kunde)
- Liegen, Apparate, Türfallen bei Eingängen, Sitzgelegenheit im Warteraum nach Behandlung desinfizieren.
- Einwegtücher und Einwegmasken in geschlossenen Abfallbehälter entsorgen. Decktücher nach jeder Behandlung wechseln.
- Kunden und Mitarbeitende Massage und Kosmetik, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben.
- Weitergehende Schutzmassnahmen liegen in der Kompetenz/Verantwortung des Therapeuten, abgestimmt auf den Einzelfall, wie z.B. Behandlung Patienten der Risikogruppe (ab 65 Jahre).
- wenn möglich, Einmalwerkzeuge verwenden
- Arbeitswerkzeuge im Desinfektionsbad nach jedem Kunden desinfizieren

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	02.11.2020	Bestimmungen vom 28.10.20	29.10.20	3.0	GL Sport- und Eventanlagen	29.10.2020	29.10.20	12 / 12
Sandro Staub	01.03.2021	Bestimmungen vom 24.02.21	08.03.21	4.0	GL Sport- und Eventanlagen	08.03.21	08.03.21	
Sandro Staub	16.04.21	Bestimmungen vom 15.04.21	16.04.21	5.0	GL Sport- und Eventanlagen	16.04.21	16.04.21	